

Anschlussnutzungsvertrag Strom (außerhalb des Anwendungsbereiches der NAV)



Zwischen der **Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)** **(Netzbetreiber)**

Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin, HRB-Nr.: 8902/Amtsgericht Schwerin
Geschäftsführer: Christian Nickchen, Sabine Koch
Aufsichtsratsvorsitzender: Georg-Christian Riedel
Tel.: 0385 - 633 0, Fax: 0385 - 633 1111

und Frau/Herrn/Firma

(Anschlussnutzer)

Name, Vorname bzw. Firma

Straße Haus-Nr. PLZ Ort

Telefon Fax E-Mail

Geburtsdatum (Angabe freiwillig) ggf. Registergericht/-nummer

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht beifügen)

Name, Vorname bzw. Firma

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag

gemäß den nachstehenden und in Anlage 2 beschriebenen Daten geschlossen.

Anschluss-/Entnahmestelle (versorgtes Objekt):

Straße Haus-Nr. PLZ Ort

(wenn bekannt) Gemarkung Flur Flurstücks-Nr. Grundbuchblatt-Nr.

Der Anschlussnehmer des Objektes ist:

(Anschlussnehmer)

Frau/Herrn/Firma

Name, Vorname bzw. Firma

Straße Haus-Nr. PLZ Ort

Telefon Fax E-Mail

Geburtsdatum (Angabe freiwillig) ggf. Register-Nr./-gericht

Projektnummer:

(vom Netzbetreiber einzutragen)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:

- a) Netzanschluss
- b) Netznutzung sowie
- c) Belieferung mit elektrischer Energie.

(3) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus

- a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag
- b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az. BK 6-07-002 MaBiS) und
- c) den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA (Netzanschlusskapazität) .

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a) wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d.h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.ngs-schwerin.de abgerufen werden können.
- (2) Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Datenschutz-Hinweis: der Netzbetreiber verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Hinweisen zum Datenschutz des Netzbetreibers. Mit ihrer Unterschrift bestätigen, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, dass ihnen die Datenschutzerklärungen des Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zugänglich gemacht wurden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnutzer

Unterschrift Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 2: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen

Anlage 3: Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters (falls erforderlich)